

Des Näheren verfolgt er die systematische staatliche Besiedlung des reichsunmittelbaren Waldgebietes der Urschweiz und zeigt in feinsinniger Weise, wie in diese an das römische Limitansystem angelehnte Siedlungsverfassung die letzten Wurzeln der Eidgenossenschaft hinabreichen. Während der Staat also in der Urschweiz eine Siedlung allein zum Schutze Freier vor den Gefahren einer höheren wirtschaftlichen Entwicklung schuf, ließ er auf rätoromanischem Gebiet in wohlervogenem eigenen Interesse das System des römischen Straßenschutzes mit seiner militärischen Organisation bestehen. Was FEDOR SCHNEIDER in seinen wertvollen Untersuchungen nebenbei an grundlegenden Einsichten über das Wesen der germanischen Hundertschaft, Markgenossenschaft, des Centenarius und der Bargilden vorträgt, läßt sich in einer kurzen Anzeige nicht erschöpfend darlegen. H. F.

206. In seinem Buch 'Die Ausbildung der großen Grundherrschaften im Reiche der Merowinger', Veröffentl. des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, hg. von ALFONS DOPSCH 3 (1927), kommt SILVESTER HOFBAUER zu dem Ergebnis, 'daß nicht erst in der Karolingerzeit hauptsächlich die großen Grundherrschaften entstanden und ihre Wirksamkeit entfaltet haben, sondern daß sie in ausgedehntem Maße bereits viel früher vorhanden waren und daß die Verhältnisse, die uns die reicheren Quellen der Karolingerzeit nur deutlicher enthüllen, eine lange Vorentwicklung durchgemacht haben; daß sie nicht etwas Neues sind, darauf weisen alle Quellen der Merowingerzeit hin.'

207. OTTO Freiherr v. DUNGERN faßt in einer Schrift 'Adelsherrschaft im Mittelalter' (München 1927) seine früheren Forschungen zusammen und weiß seinen Ausführungen — eine Seltenheit auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte — eine bestechende Anschaulichkeit zu geben. Seine Thesen sind bekannt: In Deutschland herrschte vom 9. bis 12. Jh. eine kleine Gruppe hochadliger Grundherrn, die gegenüber anderen Volksschichten blutsmäßig abgesondert waren, von den sonstigen Freien sich nicht durch Besitz oder Rechte, sondern allein durch ihre Geburt unterschieden. Sie besaßen die angeborene rechtliche Fähigkeit, ein Grafenamt zu übernehmen, wenn auch jeweils nur die mächtigsten und einflußreichsten Mitglieder einer 'Dynastenfamilie', wie D. sie nennt, zur Ausübung der Grafenrechte kamen. Aber auch die titellosen Dynasten besaßen in ihrem eigenen Gebiet